

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Management im Sozial- und Gesundheitswesen
an der Fachhochschule der Diakonie
(SPO MA)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelorstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest.
- (2) Grundsätzlich gelten für Bachelorstudiengänge die Regelungen der allgemeinen und studiengangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor). Die Regelungen dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der SPO Bachelor für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Abweichungen sind in dieser studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung mit Verweis auf die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung explizit anzugeben. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung in dieser Studien- und Prüfungsordnung mit den Regelungen der SPO Bachelor nicht vereinbar ist, so hat die allgemeine und studiengangübergreifende Studien- und Prüfungsordnung Vorrang.
- (3) Die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird vom Prüfungsausschuss der FH der Diakonie überwacht.

§ 2

Studienziel, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen qualifiziert je nach individueller Schwerpunktsetzung für unterschiedliche Aufgaben im Bereich des Managements im Sozial- und Gesundheitswesens wie z.B. für die Arbeit als professioneller Anleiter und Berater, für die Arbeit im Personal- und Pflegemanagement oder für die Arbeit als Leiter von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Ziel des Studiums ist die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Mentorings-, Beratungs- und Anleitungsdienstleistungen oder die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Personal- und Pflegedienstleistungen oder die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Leitung. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse der/des Studierenden im Leitungshandeln im Kontext sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen in Führung und Zusammenarbeit, Organisationsentwicklung, Qualitäts- und Finanzmanagement bzw. Beratungs- und Leitungs- sowie Reflexions- und Methodenkompetenz.
- (3) Aufgrund der erfolgreich bestandenen Bachelorprüfung wird von der FH der Diakonie der Bachelorgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Der Studiengang beginnt zum Winterhalbjahr (01.10.).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Studienhalbjahre und kann bei einer vorgesehenen Anrechnung auf sechs Studienhalbjahre verkürzt werden. Individuelle Studienwege mit einer weiteren Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich. Die Module AM01 und AM02.2, deren Kompetenzen im Rahmen einer Berufsausbildung erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet (vgl. § 5).
- (3) Der Studiengang ist als praxisintegrierender Studiengang ausgestaltet.
- (4) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 23 Module. Der Umfang der einzelnen Module ist in den Studienverlaufsplänen und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in Anlage 1 beschrieben. Diese Studien- und Prüfungsordnung und die entsprechenden Studienverlaufspläne werden durch das Modulhandbuch für den Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen ergänzt.
- (5) Der Studienumfang des Studiengangs im Gesamtstudium beträgt 180 CP.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang gelten die allgemeinen Regelungen der SPO Bachelor zur Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Zusätzlich Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studiengang sind:
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen und
 2. eine aktuelle berufliche Tätigkeit in einem Handlungsfeld des Sozial- und Gesundheitswesens oder eine vergleichbare, einschlägige praktische Tätigkeit während des Studiums, die dem Studienziel entspricht, im Umfang von mindestens 0,2 Teilen einer Vollkraftstelle oder eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden und
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie die Eignung für den Studiengang feststellt.

§ 5

Anrechnung

- (1) Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung werden die Module AM01 und AM02.2 bei Studienbewerber/innen mit einer Qualifikation zur/zum Erzieher/in, zur/zum Heilerziehungspfleger/in, zur Pflegefachperson, zur/zum Ergotherapeut/in, zur/zum Kauffrau/Kaufmann im Sozial- und Gesundheitswesen oder einer vergleichbaren Qualifikation mit insgesamt 60 CP nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet.
- (2) Zur Anrechnung der Module AM01 und AM02.2 können vergleichbare Berufsabschlüsse im Einzelfall ebenfalls herangezogen werden, wenn eine Äquivalenzprüfung ergibt, dass
 1. das staatlich anerkannte Curriculum in einem vergleichbaren zeitlichen Umfang vergleichbare Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen aufweist und
 2. der Unterricht im Wesentlichen durch akademisch ausgebildete Lehrkräfte durchgeführt wurde.
- (3) Bei der Äquivalenzprüfung wird darüber hinaus überprüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf Grundlagen, Theorien und Methoden auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der in Abs. 1 genannten Module erfolgreich bestehen zu können.

- (4) Die Entscheidung über eine Anrechnung nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein. Ergibt die Äquivalenzprüfung, dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht, können die Studierenden eine Einstufungsprüfung nach § 6 ablegen.

§ 6 **Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in den Modulen AM01 und AM02.2 erworben werden sollen. Eine Einstufungsprüfung kommt für Studierende infrage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge der Äquivalenzprüfung eine Anrechnung der Vorleistungen versagt wurde (§ 5 Abs. 5 S. 2).
- (2) Die Einstufungsprüfung besteht
 1. aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten, in der zentrale Inhalte aus den Modulen AM01 und AM02.2 geprüft werden und
 2. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht.Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat. Für beide Prüfungsteile gelten die allgemeinen Regelungen zu Prüfungsleistungen der SPO Bachelor.
- (3) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden der/dem Studierenden die Module AM01 und AM02.2 im Umfang von 60 CP angerechnet und mit „bestanden“ bewertet; sie werden bei der Errechnung der Endnote nicht mitberücksichtigt.

§ 7 **Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit**

- (1) Der Umfang von schriftlichen Bachelorarbeiten im Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen beträgt in der Regel 30 Seiten. Individuelle Absprachen zwischen Prüfenden und Studierenden sind möglich, soweit sie dem Gesamtkonzept der Anfertigung einer Bachelorarbeit nicht entgegenstehen.
- (2) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 6 CP.
- (3) Für die bestandene mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit erhält die/der zu Prüfende 4 CP.

§ 8 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenz vom 24.04.2024, 30.04.2025 und 24.09.2025.

Bielefeld, 25.09.2025



Prof. Dr. Markus Schmidt
Rektor

Studienverlaufsplan

Sem.	Modul	Modultitel	CP
1.	AM01	Grundlagen beruflichen Handelns	30
			30
2.	AM02.2	Grundlagen professionellen Handelns im Management	30
			30
3. (WH)	VM01	Wissenschaftliches Arbeiten	5
	VM04	Ökonomie	5
	VM05	Ethik [Aufbau]	5
	MA01	Systemtheorie	5
			20
4. (SH)	VM02	Grundlagen von Kommunikation und Beratung	5
	VM06	Grundlagen der Sozialforschung	5
	MA02	Grundlagen des Management	5
	MA03	Methoden der Beratung (Teil 1)	5
			20
5. (WH)	VM03	Recht [Aufbau]	5
	MA03	Methoden der Beratung (Teil 2)	5
	MA04	Grundlagen der Personalarbeit und des Personalmarketing	5
	MA05	Kompetenzmanagement und Personalentwicklung	5
			20
6. (SH)	VM07	Diversität	5
	WPM1	Schwerpunktwahlmodul I (Teil 1)	5
	MA06	Rechnungswesen	5
	MA07	Methoden des Management	5
			20
7. (WH)	VM08	Professionelles Selbstverständnis	5
	WPM1	Schwerpunktwahlmodul I (Teil 2)	5
	MA8	Controlling	5
	WPM2	Schwerpunktwahlmodul II	5
			20
8. (SH)	WPM3	Schwerpunktwahlmodul III	5
	WM1	Wahlmodul I	5
	MA09	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit	10
			20
			180

Legende: SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr